

Die Organisation des internationalen Arbeitsamtes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **12 (1920)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den. Die politische und religiöse Neutralität darf nicht zum Spielzeug werden, sonst kann das Ganze Schaden nehmen. Der volle Bestand des Verbandes ist uns wichtiger als eine Nebenaktion, denn er sichert die bessere Erfüllung der Aufgaben der Konsumvereinsbewegung. Die «Gewerkschaftliche Rundschau» hat in der schon erwähnten Diskussion über die Vorrechte der Arbeiterunionen erklärt: «den Verbänden bleibe die Rolle des Roten Kreuzes, sie hätten nach geschlagener Schlacht die Toten zu bergen und die Verwundeten zu heilen». Und an einer andern Stelle heisst es in der «Gewerkschaftlichen Rundschau»: «Man mutet dem Gewerkschaftsbund auch noch zu, Selbstmord zu begehen.»

Auch im Verband schweiz. Konsumvereine will man das so mühsam Aufgebaute nicht schwächen und schädigen lassen, und deshalb nehmen die Verbandsbehörden den Standpunkt der Neutralität in einer Frage ein, wo die Meinungen offensichtlich geteilt sind. Mit dieser Haltung werden sie der Verantwortung gerecht, die ihnen von der Gesamtbewegung übertragen sind.

Basel, den 20. Mai 1920.

Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen des Verbandes schweiz. Konsumvereine.

Nachschrift. Wir geben den vorstehenden Ausführungen Raum, trotzdem sie länger ausgefallen sind, als zur Beantwortung unserer Auslassungen vielleicht nötig war. Nun wundert es uns aber doch, zu welchem Zweck der V. S. K. überhaupt eine Umfrage über die Stellungnahme der Verbandsvereine veranstaltet hat, wenn er doch von vornherein willens war, die «politische Neutralität» nicht preiszugeben. Da wäre es doch logisch gewesen, man hätte erklärt, die Zollfragen gehören nicht in den Bereich der Tätigkeit des V. S. K., es muss jedem Mitglied unbenommen sein, in seiner Weise dazu Stellung zu nehmen, der Verband ist desinteressiert.

Im übrigen wollen wir nun abwarten, ob der V. S. K. die Zollfragen auch noch als Nebenfragen behandelt, wenn einmal die Vorschläge der Interessenten zum neuen Zolltarif vorliegen, die sicher einen guten Appetit verraten werden.



Die Organisation des internationalen Arbeitsamtes.

Der Völkerbund, dessen Mitglied die Schweiz durch die Volksabstimmung vom 16. Mai 1920 geworden ist, unterhält eine ständige Organisation, bestimmt zur internationalen Regelung des Arbeitsrechts. Die Organe dieser Organisation sind:

1. Eine Generalkonferenz von Vertretern der Mitgliedstaaten.
2. Ein internationales Arbeitsamt unter der Leitung eines Verwaltungsrates.

Die Generalkonferenz hält mindestens einmal jährlich ihre Sitzungen ab. Sie besteht aus vier Vertretern jedes Mitgliedstaates: zwei Regierungsvertretern, einem Delegierten der Unternehmer und einem solchen der Arbeiter. Die Unternehmer- und Arbeiterdelegierten sind im Einverständnis mit den massgebenden Berufsorganisationen zu bestimmen.

Das internationale Arbeitsamt ist ein ständiges Amt am Sitz des Völkerbundes mit einem Direktor an der Spitze. Als Direktor wurde der frühere französische Minister Albert Thomas gewählt.

Seine Tätigkeit besteht in der Sammlung und Weiterleitung aller Unterlagen, die sich auf die interna-

tionale Regelung der Lage der Arbeiter und der Arbeitsverhältnisse beziehen, besonders auch in der Bearbeitung der Fragen, die den Beratungen der Konferenz vorgelegt werden sollen, sowie in der Besorgung aller andern ihm übertragenen Aufgaben. Es verfasst und veröffentlicht eine regelmässig erscheinende Zeitschrift, die sich den die Industrie und die Arbeit betreffenden Fragen von internationalem Interesse widmet.

Das internationale Arbeitsamt ist der Leitung eines aus 24 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrates unterstellt, der sich zusammensetzt aus 12 Regierungsvertretern, wovon 8 durch die Staaten mit der grössten industriellen Bedeutung (zu denen auch die Schweiz gehört) ernannt werden, und je 6 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gewählt von den zur Generalkonferenz abgeordneten Unternehmer- bzw. Arbeiterdelegierten.

Die Arbeitsgesetzgebung.

Die Beschlussfassung der Generalkonferenz erfolgt auf zwei verschiedene Arten. Entweder in Form einer Empfehlung, die den Mitgliedstaaten vorzulegen ist zu dem Zweck, sie auf dem Weg der nationalen Gesetzgebung oder in anderer Weise in Kraft treten zu lassen, oder aber in Form eines Entwurfs zu einer internationalen Uebereinkunft. Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Schluss der Tagung der Generalkonferenz — oder, wenn dies infolge aussergewöhnlicher Umstände unmöglich sein sollte, sobald es zugänglich ist, aber unter keinen Umständen später als 18 Monate nach Schluss der Generalkonferenz — die Empfehlung oder den Entwurf zu einer Uebereinkunft der zuständigen Behörde zu unterbreiten, damit sie zum Gesetz erhoben oder eine anderweitige Massnahme getroffen wird (Art. 405, Abs. 5 des Friedensvertrages). Hat eine Empfehlung keine gesetzgeberischen oder andere Massnahmen zur Folge, die ihr Wirkung verschaffen, oder findet ein Entwurf zu einem Uebereinkommen nicht die Zustimmung der dafür zuständigen Organe, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung und der Konferenzbeschluss bleibt für das betreffende Land gegenstandslos.

Die letztere Bestimmung zeigt, dass es mit der Exekutivgewalt des Völkerbundes in Sachen des Arbeiterschutzes herzlich schlecht bestellt ist. Die Generalkonferenz fasst wohl schöne Beschlüsse, es kann aber jeder Staat damit machen was er will, d. h. in letzter Linie wird es von der Tatkraft der Arbeiterschaft und von der Schlagfertigkeit ihrer politischen und gewerkschaftlichen Organisationen abhängen, wie weit den internationalen Beschlüssen Nachachtung verschafft wird. Sorgen wir unablässig dafür dass die Schweiz dabei nicht an letzter Stelle rangiert.

Die an anderer Stelle kurz skizzierten Uebereinkünfte und Empfehlungen müssen nun innert Jahresfrist der Bundesversammlung zur Ratifizierung unterbreitet werden. Das Volkswirtschaftsdepartement fordert nun die Unternehmer- und Arbeiterorganisationen auf, Stellung zu nehmen und etwaige Anträge sobald wie möglich einzureichen.

Im Vordergrund des Interesses steht das Gesetz über die 48stundenwoche. Für die Arbeiter der Fabriken ist die gesetzliche Festlegung erfolgt. Anders verhält es sich jedoch mit dem Gewerbe.

Auf eidg. Boden haben wir bisher einen Schutz für die im Gewerbe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen überhaupt nicht gekannt. Nun sind eine Menge von Fragen aufgeworfen, die ihrer Lösung innert kurzer Frist harren. Die Haltung, die die Unternehmerorganisationen speziell der Frage der Arbeitszeit gegenüber einnehmen, ist kein Geheimnis. Wir

dürfen uns daher für die nächste Zeit auf lebhaftere Auseinandersetzungen gefasst machen. Pflicht der Gewerkschaften ist es nun, die für die Wahrnehmung ihrer Interessen notwendigen Vorkehren zu treffen.



Arbeitslosenversicherung in Deutschland.

Die deutsche Reichsverfassung enthält einen Artikel 163, wonach jedem Deutschen die Möglichkeit gewährt werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben und, soweit ihm angemessene Arbeit nicht zugewiesen werden kann, für seinen Unterhalt gesorgt werden muss. In Ausführung dieses Paragraphen hat das Reichsarbeitsministerium einen Gesetzentwurf für Arbeitslosenversicherung ausgearbeitet und veröffentlicht.

Danach sind bezirksweise Pflichtkassenverbände zu schaffen, deren Organisation in einer besonderen Vorlage niedergelegt ist. Die enge Angliederung an die Krankenversicherung würde ermöglichen, dass die einzelnen Kassen als Zahl- und Meldestellen dienen könnten.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sodann auch auf Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, das Dienstpersonal in den Apotheken, die Bühnen- und Orchestermitglieder und die Schiffsbesatzungen der See- und Binnenschifffahrzeuge. Nicht einbezogen sind die unter der Reichsversicherungsordnung stehenden Personen und Lehrlinge sowie die Landarbeiter, Dienstboten und Wanderarbeiter, die Beamten und Angestellten in staatlichen, gemeindlichen, öffentlichen Diensten oder eines Versicherungsträgers, von nicht öffentlichen Körperschaften, ferner von Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer, wenn ihr Einkommen 10,000 Mark übersteigt. Ebenso, wer der Krankenversicherung unterstellt ist, die dauernd Invaliden, die Ruhe- und Wartgeld oder Renten beziehenden Personen.

Die Arbeitslosenunterstützung soll vom dritten Tag an nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit in der Höhe des Ortslohnes ausgerichtet werden, sofern der Versicherte unter Beglaubigung seitens des Arbeitsnachweises keine passende Arbeit gefunden hat. Die Wartezeit umfasst 26 Beitragswochen innerhalb der 24 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Die Unterstützung dauert 13 Wochen während des Zeitraumes von 12 Monaten. Erst nach weiterer 26wöchiger Beitragsleistung wird neue Unterstützung gewährt. Während eines Streiks oder einer Aussperrung kann der Versicherte zur Arbeitsübernahme im betreffenden Betrieb nicht verhalten werden. Die an Streik oder Aussperrung Beteiligten haben kein Anrecht auf Unterstützung während des Kampfes; dagegen bei Eintreten der Arbeitslosigkeit nach seiner Beendigung. Die Vorlage sieht auch Bestimmungen vor zur Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Berufskleidung und Werkzeug bei Berufswechsel und von Reiseunterstützung bei Arbeitslosigkeit im Ausland.

Wenn zusammen mit andern Bezügen aus früherer oder nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung, aus Krankenunterstützung, Wochengeld, Wochenfürsorge oder Verletzungsrente die Arbeitslosenunterstützung das 1½fache des Arbeitslohnes übersteigt, ebenso bei Freiheitsstrafe, freiwilligem Verlassen des Wohnorts ohne Zustimmung des Kassenvorstandes, bei Auslandaufenthalt und bei Ausweisung aus dem Reichsgebiet hört die Arbeitslosenunterstützung auf.

Die Mittel sollen geöffnert werden aus Beiträgen, zu je einem Drittel von den Versicherten und Unternehmern und einem Sechstel von Reich und Gemeindeverband. Für Männer und Frauen, Minderjährige und ältere Personen können besondere Beiträge festgesetzt werden; für Versicherte in Betrieben mit regelmässiger Saisonarbeitslosigkeit wird die doppelte Höhe in Vorschlag gebracht. Notwendige Vorschüsse müssten durch den Gemeindeverband geleistet werden. Ausserdem sind Rücklagen durch die Kassen und ein allgemeiner Fonds, dem jährlich ein Zehntel der Jahresbeiträge zugeführt wird, vorgesehen. Die Verwaltung würde dem Reichsarbeitsminister und einem, aus dem Leiter des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung und 8 vom Reichsrat berufenen Sachverständigen bestehenden Beirat übertragen.

Der Kassenvorstand regelt das Verfahren. Bei Streitfällen entscheidet in erster Instanz das Versicherungsamt, endgültig das Oberversicherungsamt. Der Arbeitsminister ist befugt, die Gründung von Rückversicherungsverbänden zu veranlassen, gebildet aus Kassen des gleichen Oberversicherungsamtes. Sie haben die Hälfte der Ausgaben für Leistungen zu übernehmen.

Bis zur Einführung der Arbeitslosenkasse haben die allgemeinen Ortskrankenkassen (wo mehrere vorhanden, die grösste) oder auch Betriebskrankenkassen die Versicherung zu übernehmen.

Auf der Grundlage der Statistik von 1907 ergibt sich die Zahl von 10 Millionen Versicherungspflichtiger, davon durchschnittlich 2½ % Arbeitslose, auf den Tag also 250,000. Die sächsischen Feststellungen rechnen dabei mit 60 % unterstützungsberechtigter Arbeitslosigkeit, also mit täglich 150,000 Unterstützungsbedürftigen. Die tägliche Ausgabe bei einem durchschnittlichen Ortslohn von 4 Mark wäre daher 600,000 Mark, die jährliche 219 Millionen. Zusammen mit den 10 % Verwaltungskosten ergäbe sich für die Kassen ein Aufwand von 240 Millionen Mark. Dazu die je 10 % für eigene und gemeinsame Rücklagen, so dass der Gesamtbedarf an Beiträgen 300 Millionen ausmachen würde. Für den einzelnen Versicherten bedeutete das eine Leistung von 30 Mark, im Durchschnitt wöchentlich 72 Pfennig, wovon je 24 Pfennig der Versicherte und der Unternehmer und je 12 Pfennig Reich und Gemeindeverband zu tragen hätten. Der Gesamtbeitrag wäre also 3 % des durchschnittlichen Wochenlohnes, davon 1 % zu Lasten des Versicherten.

Der Gesetzentwurf, zu dem die deutschen Gewerkschaften bisher nichts zu sagen hatten, weist grosse Mängel auf: Einmal den Ausschluss der Landarbeiter und Dienstboten, sodann die zu kurze Dauer der Unterstützung und die verhältnismässig hohen Beiträge.

Durch die Kriegs- und Friedensfolgen wurden die Gewerkschaften zur Preisgabe ihrer Forderung: Aufbau der Versicherung nach dem Genter System, in Verbindung mit den Gewerkschaften, gezwungen. Die Belastung wäre für sie heute zu gross. Sie empfahlen daher 1918 Angliederung an die Invalidenversicherung. Die nun vorgeschlagene Organisation auf der Grundlage von Krankenkassenverbänden wird indes auch ihre Zustimmung finden. Allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass die von ihnen geäusserten Wünsche und Forderungen berücksichtigt werden und die Gesetzgeber ihnen inskünftig in gebührender Weise das Recht zur Mitsprache und Mitarbeit einräumt.

